S 2 AL 51/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AL 51/00
Datum	14.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 150/00
Datum	30.08.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerinnen gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 14.03.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist der Anspruch auf Erstattung von BeitrÃ¤gen zur Arbeitslosenversicherung (Arbeitnehmeranteil bzw. Arbeitgeberanteil) streitig, soweit die Beklagte die Einrede der VerjÃ¤hrung erhoben hat.

Die KlÃ¤gerin zu 1) betreibt einen Container-Service. Die KlÃ¤gerin zu 2) ist neben ihrem Ehemann Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin der KlÃ¤gerin zu 1). Seit dem 01.06.1977 wurden fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2) BeitrÃ¤ge zur Arbeitslosenversicherung abgefÃ¼hrt.

Mit Bescheid vom 29.05.1998 stellte die zustÃ¤ndige Einzugsstelle, die kaufmÃ¤nnische Krankenkasse (KKH), fest, dass die KlÃ¤gerin zu 2) in keinem versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zur KlÃ¤gerin zu 1) gestanden

habe. Da man von diesem Tatbestand erst jetzt Kenntnis erhalten habe, sei rÃ¼ckwirkend ab Beginn der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrertÃ¤tigkeit davon auszugehen, dass kein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei der KlÃ¤gerin zu 1) vorliege. Ab 01.07.1977 habe deshalb eine Umstellung der Versicherung zu erfolgen, da die KlÃ¤gerin zu 2) ab diesem Zeitpunkt als SelbstÃ¤ndige anzusehen sei.

Mit Schreiben vom 14.04.1999 stellten die KlÃ¤gerinnen daraufhin einen Antrag auf Erstattung von BeitrÃ¤gen zur Arbeitslosenversicherung fÃ¼r die Zeit vom 01.07.1977 bis 31.12.1993.

Mit Schreiben vom 26.10.1999 teilte die KKH der Beklagten mit: " â¦ wir kÃ¶nnen noch nachvollziehen, dass am 17.11.1992 eine BetriebsprÃ¼fung fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1990 bis 31.12.1991 und am 27.02.1996 fÃ¼r den Zeitraum 01.01.1992 bis 31.12.1995 durchgefÃ¼hrt wurde. Bei beiden PrÃ¼fungen ergaben sich keine Beanstandungen. Der BetriebsprÃ¼fbericht vom 27.02.1996 liegt uns noch vor, eine Kopie fÃ¼gen wir bei. Ãltere Unterlagen wurden â im Hinblick auf die VerjÃ¤hrungsfristen â bereits vernichtet. Die Versicherungspflicht von Frau B. wurde seinerzeit nicht geprÃ¼ft."

Mit Bescheid vom 12.11.1999 erstattete die Beklagte der KlÃ¤gerin zu 2) die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 01.12.1994 bis 31.05. 1998 (Arbeitnehmeranteil) in HÃ¶he von DM 2.700,-. BezÃ¼glich der Zeit vom 01.06.1977 bis 30.11.1994 (Betrag von DM 12.234,83) berief sich die Beklagte auf die VerjÃ¤hrung. Besondere GrÃ¼nde, die Einrede der VerjÃ¤hrung nicht zu erheben, lÃ¤gen nicht vor.

Mit gleichlautendem Bescheid vom 12.11.1999 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 1) entschied die Beklagte bzgl. des Arbeitgeberanteils.

Zur BegrÃ¼ndung der dagegen eingelegten WidersprÃ¼che wurde im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass die Erhebung der Einrede der VerjÃ¤hrung eine unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung darstelle. Bei den regelmÃ¤Ãigen BetriebsprÃ¼fungen hÃ¤tte der Sachverhalt zutreffend aufgeklÃ¤rt und beanstandet werden mÃ¼ssen. Es sei bekannt gewesen, dass Frau C. B. seit Juni 1977 Gesellschafter/ GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin und als solche nicht in persÃ¶nlicher AbhÃ¤ngigkeit beschÃ¤ftigt gewesen sei, sondern in selbstÃ¤ndiger unternehmerischer Art und Weise ihre TÃ¤tigkeit ausÃ¼bte. Dass gerade jeweils auch die Versicherungspflicht von Frau C. B. geprÃ¼ft wurde, sei ebenfalls eine Tatsache, die belegt werden kÃ¶nne. Sie sei durch die Einsicht in die Unterlagen Ã¼ber die jeweiligen BetriebsprÃ¼fungen nachzukontrollieren. Jedenfalls habe es nie StichprobenprÃ¼fungen gegeben.

Die Beklagte wandte dagegen ein, die Einrede der VerjÃ¤hrung werde von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen nur in FÃ¤llen einer besonderen HÃ¤rte nicht erhoben. Eine besondere HÃ¤rte sei im allgemeinen anzunehmen, wenn die Beitragszahlung deshalb zu Unrecht erfolgt sei,

a) weil sie auf einem fehlerhaften Verwaltunshandeln der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit, der Einzugsstelle oder eines TrÃ¤gers der Rentenversicherung beruhe, d.h.

die fehler- hafte Beitragszahlung mÃ¼sse von einer dieser Stellen nachweislich verursacht worden seien, oder b) â¦

Die Erhebung der Einrede der VerjÃ¤hrung stelle keine un- zulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung dar. Unkenntnis Ã¼ber das tat- sÃ¤chliche Bestehen der Versicherungsfreiheit sei ein typischer Fall einer mÃ¶glicherweise eintretenden Ver- jÃ¤hrung. Die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit habe Ã¼ber das tatsÃ¤chliche Bestehen der Versicherungsfreiheit nachweis- lich erst im Jahre 1999 Kenntnis erlangt.

Auf eine entsprechende Anfrage der Beklagten bei der KKH teilte diese mit, die letzte BetriebsprÃ¼fung sei am 27.02.1996 von Herrn N. durchgefÃ¼hrt worden. Es sei nur stichprobenweise geprÃ¼ft worden. Da die Summenabstimmung positiv beschieden gewesen sei, habe er auch keine Veranlassung gehabt, in EinzelprÃ¼fungen einzutreten. Die Versicherungspflicht der GmbH-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin Frau B. sei nicht geprÃ¼ft worden. Aus der Vergangenheit lÃ¤gen keine Unterlagen mehr vor, da die ZeitrÃ¤ume bereits verjÃ¤hrt seien. Im Regelfall wÃ¼rden die BetriebsprÃ¼fungen jedoch immer nur stichprobenhaft ausgefÃ¼hrt, wie dies auch die BetriebsÃ¼berwachungsverordnung (Â§ 6) vorsehe. Deshalb kÃ¶nne selbst bei einer PrÃ¼fung ohne Beanstandungen nicht ausgeschlossen werden, dass nicht sÃ¤mtliche in einer Firma beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer versicherungspflichtig geprÃ¼ft wurden. Gleiches gelte fÃ¼r die PrÃ¼fung der Lohnunterlagen.

Die KlÃ¤gerinnen fÃ¼hrten dazu aus, es kÃ¶nne nicht die Rede davon sein, dass aufgrund angeblich durchgefÃ¼hrter StichprobenÃ¼berprÃ¼fungen Ã¼bersehen worden sei, dass Frau B. tatsÃ¤chlich gar nicht versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt war. Des Weiteren wurden Lohnkontenunterlagen fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2) fÃ¼r den Zeitraum von 1977 bis 1989 Ã¼bersandt, die jeweils mit einem PrÃ¼fstempel der AOK OberallgÃ¤u versehen waren.

Nach einer RÃ¼cksprache der Beklagten bei der AOK Kempten wurde von dort mitgeteilt, dass bei den PrÃ¼fungen lediglich geprÃ¼ft werde, ob die gemeldeten Entgelte mit der Beitragszahlung Ã¼bereinstimmen. Eine versicherungsrechtliche Beurteilung sei nicht erfolgt. Die letzten Unterlagen, die der AOK vorlÃ¤gen, stammten aus dem Jahre 1989, wonach am 05.01.1989 eine PrÃ¼fung erfolgt war. Eine versicherungsrechtliche Beurteilung erfolge grundsÃ¤tzlich nur auf Antrag.

Mit Widerspruchsbescheiden vom 25.01.2000 wies die Beklagte die WidersprÃ¼che als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Das Erheben der VerjÃ¤hrungseinrede stelle keine unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung dar. Die unrechtmÃ¤Ãige Beitragsentrichtung fÃ¼r die Zeit vom 01.06.1977 bis 30.11.1994 beruhe nicht auf einem fehlerhaften Verwaltungshandeln der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit, der Einzugsstelle oder des RentenversicherungstrÃ¤gers. Sie sei nachweislich nicht von den genannten Stellen verursacht worden. Aufgrund der Angaben der KKH sei die Richtigkeit der Beitragszahlung fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2) in keiner Zeit in einem PrÃ¼fbericht aufgrund einer BetriebsprÃ¼fung ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt worden. Die eingereichten Lohnkonten der Frau C. B. wÃ¼rden keinesfalls bestÃ¤tigen, dass im Rahmen der von der AOK vorgenommenen stichprobenhaften PrÃ¼fungen auch

tatsÃ¤chlich eine spezielle PrÃ¼fung der Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit stattgefunden habe. Insofern handele es sich nach Auskunft der AOK ausschlieÃlich um die PrÃ¼fung der Lohnkonten zur Feststellung, die an den SozialversicherungstrÃ¤ger gemeldeten Entgelte mit der Beitragszahlung summarisch Ã¼bereingestimmt hÃ¤tten. Ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln der Einzugsstelle habe sich somit nicht feststellen lassen, da die KKH bei den in Form von StichprobenprÃ¼fungen durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fungen nicht verpflichtet gewesen sei, alle Sachverhalte in die PrÃ¼fungen einzubeziehen.

Dagegen haben die KlÃ¤gerinnen Klage zum Sozialgericht Augsburg erhoben. Dieses hat mit Beschluss vom 17.02.2000 die Streitsachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem Az.: S 2 AL 51/00 verbunden und fortgefÃ¼hrt. Zur BegrÃ¼ndung ihrer Klage haben die KlÃ¤gerinnen im Wesentlichen auf ihr bisheriges Vorbringen verwiesen. Verwiesen wurde dabei auch erneut auf die in Kopie beigefÃ¼gten Lohnkonten mit PrÃ¼fungsvermerken.

Mit Urteil vom 14.03.2000 hat das SG die Klage abgewiesen. Seine Entscheidung hat es im Wesentlichen damit begrÃ¼ndet, die Beklagte habe Ã¼ber die Erhebung der VerjÃ¤hrungseinrede nach ihrem Ermessen zu entscheiden. Der Anspruch auf Beitragserstattung nach Â§ 26 Abs.2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sei dann ein Ermessensanspruch, wenn ihm ein im Ermessensweg auszuÃ¼bendes Leistungsverweigerungsrecht entgegengesetzt werde. Ein ermessensfehlerhaftes Verhalten der Beklagten sei nicht feststellbar. Hierbei sei insbesondere der mit der VerjÃ¤hrungsregelung verfolgte Zweck zu berÃ¼cksichtigen. Ein VersicherungstrÃ¤ger solle nicht nach Jahren oder Jahrzehnten mit ErstattungsansprÃ¼chen Ã¼berzogen werden kÃ¶nnen. Es wÃ¼rde der Rechtssicherheit widersprechen, wenn es dem Zufall oder der IntensitÃ¤t von Ermittlungen Ã¼berlassen bleiben wÃ¼rde, ob ein Erstattungsanspruch ggf. noch nach vielen Jahren geltend gemacht werden kÃ¶nne. Der rechtsstaatlichen Ordnung wÃ¼rde dadurch GenÃ¼ge getan, da sich die Beklagte nicht auf die VerjÃ¤hrung eines Anspruchs berufen kÃ¶nne, wenn dem der Einwand der unzulÃ¤ssigen RechtsausÃ¼bung entgegenstehe. Ein fehlerhaftes Verhalten der Beklagten oder der KKH als Einzugsstelle sei aber nicht ersichtlich.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der KlÃ¤gerinnen, die im Wesentlichen auf ihr bisheriges Vorbringen verweisen. Nach Ermittlungen bei der AOK Bayern, Direktion Kempten â OberallgÃ¤u, wurde als BetriebsprÃ¼fer fÃ¼r am 05.01.1989, 24.09. 1992 und 09.03.1994 durchgefÃ¼hrte BetriebsprÃ¼fungen Herr J. H. benannt. Im Beweisaufnahmetermin vom 11.12.2001 wurde dieser als Zeuge einvernommen. Wegen der nÃ¤heren Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. AbschlieÃend Ã¤uÃerten sich die Beteiligten zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme.

Die KlÃ¤gerinnen beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 14.03.2000 und unter Aufhebung der Bescheide vom 12.11.1999 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 25.01.2000 zu verurteilen, Ã¼ber die AntrÃ¤ge auf die

Beitragserstattung fÃ¼r die Zeit vom 01.06.1977 bis 30.11.1994 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht Augsburg mit Urteil vom 14.03. 2000 die Klage abgewiesen, da die Bescheide der Beklagten vom 12.11.1999 und 25.01.2000 nicht zu beanstanden sind.

Zur Ãberzeugung des Senats steht fest, dass die KlÃ¤gerin zu 2) nicht der Versicherungspflicht unterlag bzw. unterliegt, nachdem sie neben ihrem Ehemann als Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin maÃgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft ausÃ¼bte bzw. ausÃ¼bt. Dies wird im Ãbrigen von der KlÃ¤gerin zu 2) und der Beklagten auch nicht bestritten.

Die KlÃ¤gerinnen haben keinen Anspruch auf Erstattung der BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 01.06.1977 bis 30.11.1994, weil diese AnsprÃ¼che verjÃ¤hrt sind.

Rechtsgrundlage fÃ¼r ihr Begehren ist Â§ 185 a ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG). Danach sind zu Unrecht entrichtete BeitrÃ¤ge zu erstatten, wobei fÃ¼r die Erstattung die Vorschriften des SGB IV (Â§ 26 Abs.3, Â§Â§ 27 und 28) entsprechend gelten.

Nach Â§ 27 Abs.2 SGB IV verjÃ¤hrt der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die BeitrÃ¤ge entrichtet worden sind.

Zu Recht hat sich die Beklagte auch auf die VerjÃ¤hrung berufen. Ob ein SozialversicherungstrÃ¤ger von der Einrede der VerjÃ¤hrung Gebrauch macht, liegt in seinem pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen (BSG SozR 1200 Â§ 39 Nr.5). Ermessensrichtlinien dahingehend, dass die VerjÃ¤hrungseinrede nur dann nicht erhoben wird, wenn fehlerhaftes Verhalten des SozialversicherungstrÃ¤gers oder der Einzugsstelle zur Beitragsentrichtung gefÃ¼hrt hat, sind nicht zu beanstanden (BSGE 58, 154 = SozR 2100 Â§ 27 Nr.4).

So verhÃ¤lt es sich bei der DurchfÃ¼hrungsanweisung zu Â§ 27 SGB IV, wo es unter

Ziffer 2.3.3 "Einrede der VerjÃ¤hrung" heiÃ□t: 1. Die Einrede der VerjÃ¤hrung wird von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit nach pflichtgemÃ¤Ã□em Ermessen nur in FÃ¤llen einer besonderen HÃ¤rte nicht erhoben. 2. Eine besondere HÃ¤rte ist im allgemeinen anzunehmen, wenn die Beitragszahlung deshalb zu Unrecht erfolgt a) ist, weil sie auf einem fehlerhaften Verwaltungshandeln der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit, der Einzugsstelle oder eines TrÃ¤gers der Rentenversicherung (letztere als PrÃ¼finstitution) beruht, d.h. die fehlerhafte Beitragszahlung muss von einer dieser Stellen nachweislich verursacht worden sein oder b) weil Ã¼ber den in Â§ 27 Abs.2 SGB IV genannten VerjÃ¤hrungszeitraum hinaus rÃ¼ckwirkend Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zuerkannt worden ist.

Der SozialversicherungstrÃ¤ger kann sich nur dann nicht auf die VerjÃ¤hrung berufen, wenn dies eine unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung wÃ¤re (BSGE 42, 219, 222 â□□ SozR 2200 Â§ 29 Nr.6; BSGE 43, 227, 232 = SozR 3100 Â§ 21 Nr.1).

Eine unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung liegt hier nicht vor, da weder der Beklagten selbst noch der Einzugsstelle ein fehlerhaftes Verhalten vorzuwerfen ist. Daran Ã¤ndert auch nichts die Tatsache, dass regelmÃ¤Ã□ig BetriebsprÃ¼fungen durch die KKH bzw. AOK durchgefÃ¼hrt worden sind und dass es zu keinen Beanstandungen, insbesondere hinsichtlich der Lohnkonten der KlÃ¤gerin zu 2), gekommen ist. Nach den Angaben der KKH und der AOK werden im Regelfall die BetriebsprÃ¼fungen lediglich stichprobenhaft ausgefÃ¼hrt, wie dies auch die BeitragsÃ¼berwachungsverordnung in Â§ 6 vorsieht.

GemÃ¤Ã□ Â§ 28 p Abs.1 Satz 1 SGB IV (in der bis 31.12.1995 gÃ¼ltigen Fassung) Ã¼berwachten die Einzugsstellen die Abgabe von Meldungen und die Zahlung des Gesamt-Sozialversicherungsbeitrags. Sie prÃ¼ften mindestens alle vier Jahre insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen. Erst durch das Gesetz vom 16.12.1997 (BGBl. I S.279) ist geregelt, dass die TrÃ¤ger der Rentenversicherung im Rahmen der PrÃ¼fungen bei den Arbeitgebern Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht erlassen, die dann die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit leistungsrechtlich binden (Â§ 336 SGB III). Nach der BeitragsÃ¼berwachungsverordnung vom 22.05. 1989 (BGBl I S.992) betraf aber, wie schon ausgefÃ¼hrt, die PrÃ¼fung primÃ¤r die VollstÃ¤ndigkeit der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie die Eintragungen im Beitragsnachweis. Somit sind hier von Seiten der Einzugsstellen ordnungsgemÃ¤Ã□e und nicht fehlerhafte PrÃ¼fungen durchgefÃ¼hrt worden. Zudem ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die Meldepflicht und damit die PrÃ¼fung, ob ein Anstellungsvertrag die Kriterien eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses im Sinne der Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung erfÃ¼llt, nach Â§ 28 a SGB IV primÃ¤r den Arbeitgebern obliegt. Bei einem Gesellschafter/GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH ist es von daher erst recht PrimÃ¤rverantwortung des Gesellschafter/GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers, die GesellschaftsvertrÃ¤ge und AnstellungsvertrÃ¤ge so zu gestalten, dass das jeweils gewollte Ziel erreicht wird. Einzugsstelle und Beklagte kÃ¶nnen im Lohnabzugsverfahren grundsÃ¤tzlich davon ausgehen, dass die Arbeitgeber die Versicherungspflicht richtig beurteilen und im Zweifelfall eine Auskunft bzw. eine Entscheidung vom zustÃ¤ndigen VersicherungstrÃ¤ger oder der Einzugsstelle einholen (BSG SozR 2100 Â§ 27 SGB IV Nr.4).

Dass hier kein Fehlverhalten der Einzugsstellen vorlag, hat letztlich auch die Einvernahme des Zeugen, des BetriebsprÃ¼fers J. H. , bestÃ¤tigt. Auch er bekundete, dass man sich bei den BetriebsprÃ¼fungen an der Vorschrift des Â§ 28 k SGB IV orientiert und eben Ã¼berprÃ¼ft habe, inwieweit das gemeldete Arbeitsentgelt das Zutreffende bzgl. der abgefÃ¼hrten BeitrÃ¤ge war. Im Ãbrigen bekundete er, dass in FÃ¤llen, in denen schon seit geraumer Zeit PrÃ¼fungen stattgefunden haben, nicht bei jeder PrÃ¼fung erneut die einzelne Verteilung bzgl. der Versicherungspflicht Ã¼berprÃ¼ft werde.

Die von Seiten der KlÃ¤gerinnen vorgenommene BeweiswÃ¼rdigung der Bekundungen des Zeugen H. sind nicht geeignet, eine andere Entscheidung herbeizufÃ¼hren. Es ist tatsÃ¤chlich, worauf die Beklagte zutreffend hingewiesen hat, nicht verwunderlich, dass der Zeuge keine Erinnerung an die KlÃ¤gerin zu 2) im Termin hatte. Hier ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die BetriebsprÃ¼fungen schon eine geraume Zeit zurÃ¼ckliegen und der Zeuge nahezu tÃ¤glich Betriebe prÃ¼ft. Zutreffend ist auch der Hinweis der Beklagten, dass es schon verwunderlich ist, dass die im Termin persÃ¶nlich anwesende KlÃ¤gerin zu 2) bei der Beweisaufnahme mit keinem Wort erwÃ¤hnt hat, dass Herr H. bei ihr keine BetriebsprÃ¼fungen vorgenommen habe. Weitere Ermittlungen des Gerichts zur Feststellung, ob im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von 1977 bis 1994 weitere BetriebsprÃ¼fer als der Zeuge H. bei der KlÃ¤gerin zu 1) BetriebsprÃ¼fungen vorgenommen haben, verliefen ergebnislos, da von der Einzugsstelle die BetriebsprÃ¼fungsunterlagen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bereits vernichtet wurden. Wenn von Seiten der KlÃ¤gerinnen im Wesentlichen vorgetragen wird, dass es der Einzugsstelle eindeutig habe klar sein mÃ¼ssen, dass die KlÃ¤gerin zu 2) in keinem versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zur KlÃ¤gerin zu 1) gestanden habe, so stellt sich doch die Frage, warum dann Ã¼ber Jahre hinweg BeitrÃ¤ge entrichtet wurden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nr.1 SGG zugelassen, weil es der Frage grundsÃ¤tzliche Bedeutung beimisst, ob in FÃ¤llen vergleichbarer Art die Erhebung der VerjÃ¤hrungseinrede eine zuzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung darstellt.

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024